Zeitschrift: Die Alpen : Monatsschrift für schweizerische und allgemeine Kultur

Herausgeber: Franz Otto Schmid

Band: 7 (1912-1913)

Heft: 1

Artikel: Das Referendum

Autor: Rollier, Arist

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-751381

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

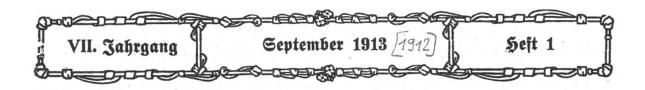
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Das Referendum

Von Arist Rollier

I. Einleitung

ancher politisierende Schweizerbürger wäre geradezu beleidigt, wenn ihm jemand sagte, er wisse eigentlich nicht, was Referendum sei und habe nie über dessen Wesen nachgedacht. Und noch größer als die Zahl der gedankenlosen Mitbenutzer dieser eigenartigen staatlichen Einrich-

tung ist in der Schweiz, diesem Reserendumsland par excellence, die Menge der politisch gleichgültigen Gebildeten und Ungebildeten beiderlei Geschlechts, die sich nie Rechenschaft gaben über den Sinn und die große praktische Bedeutung dieses Begriffes für ihr eigenes Leben. Das kommt nicht nur davon, daß der Name lateinisch und darum vielen nichtssagend ins Ohr klingt, sondern noch viel mehr von der sträslichen Gleichgültigkeit weiter Bolkskreise in staatsbürzgerlichen Dingen, die doch jedermann nahe angehen.

Um so interessanter ist zunächst die eingehende Beachtung, welche unser Referendum in führenden Areisen unseres mächtigen Nachbarstaates, des Deutschen Reichen Areisen unseres mächtigen Nachbarstaates, des Deutsche Rust ich en Reiches, gerade gegenwärtig genießt. Nicht nur die politische Presse, sondern hochangesehene Zeitschriften für allgemeine Aultur, wie der Aunstwart, beschäftigen sich immer intensiver mit dem Problem und empsehlen die Einführung des Referendums in Deutschland nach schweizerischem Vorbild. Dort, wie neuestens auch in England, empfinden seine politische Äöpse es hauptschlich als Nachteil des jetzigen rein parlamentarischen Regimes, daß das Volkselber, die großenteils gut geschulten und selbständig denkfähigen Wählermassen, nur in dir ekt und ganz mangelhaft ihren Willen in grundlegenden Sachstagen bekunden können, indem sie bei Neuwahlen der nationalen Volksvertretung einen bloßen Wahl zettel, anstatt eines Stimmzettels, in die Wagschale legen, je nach den von den Parteien oder Kandidaten ausgegebenen Wahlparolen. "Sie Freihandel — hie Schukzollpolitik!" Aber nicht über diese den Wahlkampf beherrschenden nationalen Grundfragen selber entscheidet in Engs

land und Deutschland der Bürger, sondern nur über die Wahl eines Mannes, dem er die ihm sympathische Stellungnahme in jener Frage zutraut. Die Kandidaten müssen sich sozusagen schon von vornherein auf gewisse im Vordergrund des Interesses stehende Probleme verpflichten, um ihre Wähler um sich zu scharen. Da kann es sehr leicht vorkommen, daß der Kandidat zwar in einer Frage, 3. B. hinsichtlich der Erbschaftssteuer, dem Wähler sympathisch ist, während er in einer andern, z. B. bezüglich der Befürwortung von Militärvorlagen, den gleichen Wähler abstößt. Soll der ihm nun stimmen? Der selbstdenkende Wäh= ler ist eben in seiner Meinungsäußerung zu Sachfragen durch das reine Repräsentativsystem geknebelt, und seine Volksvertretung gibt infolge der Parteikompromisse und der ausgegebenen Parteiparolen oft nur ein schlechtes Spiegelbild des Volkes. In wichtigen nationalen Lebensfragen sollte aber die Mei= nung des Volkes unzweideutig zum Ausdruck kommen können, nicht verschleiert oder gar verfälscht durch die Interessen der sog. Volksvertreter, die nicht selten ihr Privatinteresse oder ein Gruppeninteresse mit dem öffentlichen verwechseln. Darum hat denn auch ein konservativer englischer Staatsmann, Joe Chamberlain, schon 1904 gewünscht, es möchte auch in England "eine solch wunderbare Einrichtung geben, wie sie die Schweiz und die Vereinigten Staaten kennen", eben das Referendum, damit das englische Volk sich direkt über die von ihm vorgeschlagene Tarifreform aussprechen könne.

Das Ausland hat bei seinem Ruf nach diesem Heilmittel gegen Parlamentsbeschlüsse, die dem Bolk nicht passen, eigentlich wohl nur das sogenannte fakultative Referendum im Auge, nämlich die aus nahmsweise Anordnung einer direkten Bolksabstimmung. Dabei laufen vielsach Irrtümer über unsere schweizerischen Berfassungsverhältnisse unter, und besonders bringt das misverständliche Hereinziehen der Initiative (Bolksanregung) einige Begriffsverwirrung, die für Ausländer um so verzeihlicher ist, als sogar die Mehrzahl der Schweizerbürger über das innere Wesen dieser Begriffe nichts weniger als Bescheid weiß. So schreibt z. B. ein sonst ausgezeichnet orientierter Besürworter des Referendums im 19. (1. Juliz) Heft des Kunstwarts 1912: "Zu einem ganzen Reserendum gehört unbedingt die Bolksinitiative, die Bestimmung, daß ein Parlamentsbeschluß oder Regierungsakt der Bolksabstimmung unterworfen werden muß, wenn eine bestimmte Anzahl von Wählern, die groß genug sein muß, um ein allgemeines Interesse für die Angelegenheit zu verbürgen,

einen entsprechenden Antrag unterzeichnet." — Natürlich ist "Bolksinitiative" etwas ganz anderes, als was der deutsche Befürworter hier darunter versteht: Initiative heißt Gesekes-Borschlag, der vom Bolk selber ausgeht, und darf nicht verwechselt werden mit der zur Erzwingung einer Bolksabstimmung nötigen Unterschriftenzahl; letzteres ist nur eine versassungsrechtliche Boraussetzung des sakultativen Reserendums. Das Reserendum aber ist der Grundsatzet der dir ekt en Bolksabstimmung nötigen dir ekt en Bolksabstimmung des fastultativen Reserendums. Das Reserendum aber ist der Grundsatzet der dir ekt en Bolksabstimmung über einen gesetze berischen Gegenstand oder einen Berfassungsgedanken.

Der Kern dieses modernen Postulats ist schon uralt. Wir haben seine Murzeln wohl im "Ih in g" der altgermanischen Stämme zu suchen. Schon damals in vorchristlicher Zeit und während der Bölkerwanderung wurde im Thing über wichtige Fragen ein Volksbeschluß gefaßt, z. B. über Krieg und Frieden oder Auswanderung des Volkes 2c. Eine andere, ebenso wichtige Quelle der Volksrechte ist wohl die altgermanische Markgenossenschaft, die Urform unserer heutigen "Gemeinden", innerhalb welcher die freien Männer ihre ökonomisch en Angelegenheiten gemeinsam berieten, aus denen sich später ganz von selber politische Fragen entwickelten (Steuerfragen, Kriegs= kostenverteilung 20.). Dieser altgermanische freie Volksgeist ist mit den ein= wandernden Stämmen der Burgunder und Alemannen auch in das alte Helvetien eingezogen und hat bei den unabhängigen Bewohnern bis in die ersten Zeiten der alten Eidgenossenschaft fortgelebt. Die Weiterentwicklung dürfte hier in der Schweiz, wo sich besonders im Rechtsleben noch viel treuer germani= sche Überlieferungen gehalten haben, als im Reich draußen, zu der ehrwürdigen und noch in mehreren Kantonen hochgehaltenen Einrichtung der Lands= gemeinden "im Ring" geführt haben.

Ich glaube kaum, daß verwandte Abstimmungssormen in den zwei bezühmtesten antiken Stadtrepubliken, nämlich die Volksversammlungen der altathenischen Demokratie oder die häusigen sog. "Plediscite" der längst versunztenen RömerzRepublik, etwas Wesentliches zur Schaffung der neuen schweizerischen Abstimmungssormen beigetragen haben, trot dem lateinischen Namen "Referendum"; denn lange bevor die Renaissance die Kenntnis der alten Welt und ihrer Staatseinrichtungen dem gebildeten Europa wieder vermittelte, bestanden in der Schweiz uralte deutsche Volksrechte, die später in moderner Form zur Erfindung des Referendums führten.

Eher dürfte noch an eine Beeinflussung des modernen Volksabstimmungsrechtes durch die Umwälzungen der französischen Revolution, die ihr vorangegangene Lostrennung der Vereinigten Staaten Nordamerikas von England
und die diese beiden mächtigen Volksbewegungen mitbewirkenden Gedanken
großer Staatstheoretiker wie Montesquieu und namentlich Rousseau gedacht
werden, hat doch die kurze Periode der Helvetik die ersten verfassungsrechtlichen
Ansähe für ein modernes schweizerisches Referendum gebracht. Wenigstens
wurde der Satz der "Souveränität des Volkes" theoretisch zum ersten Mal vor
etwa 120 Jahren in Verfassungen ausgestellt.

Falsch ist sicher die in England und Deutschland ziemlich verbreitete Mei= nung, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Wiege des Referendums seien. Allerdings hat schon ihr Mitbegründer Benjamin Franklin die von ihm postulierten Volksrechte nicht etwa aus Theorien, sondern aus den alten angelsächsischen Volksrechten hergeleitet. Aber das republikani= sche Gefühl in jenem gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft noch sehr jungen Staate war unter der bis 1783 dauernden monarchischen Herrschaft Englands niemals zu intensiven Außerungen der Selbständigkeit des Volkes durchgedrungen, wie bei uns lange vor der Besiedelung Amerikas. Abgesehen von gemeinsamen Beratungen ökonomischer Angelegenheiten der in der Wild= nis selbstverständlich aufeinander angewiesenen ersten Ansiedler zur Zeit William Penns (Ugl. Rüttimann, Das nordamerikanische Staatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz, 1. Teil, p. 8, Zürich 1867) sind in der nordamerikanischen Union die rein demokratischen Formen (direkte Bolksrechte) erst sehr spät, nämlich erst in der 2. Hälfte des 19. Jahr= hunderts hervorgetreten. Rüttimann, dieser gründliche Kenner der amerikani= schen und schweizerischen Verhältnisse, konnte noch 1869 schreiben: "In Amerita kommt die Form der reinen Demokratie nirgends vor; auch ist dort von einem Rechte der Bürger, die Behörden abzuberufen, von einem Beto oder gar von einem Referendum in keiner Berfassung die Einzig eine Art Finanzreferendum für ganz ausnahmsweise Källe war dort bekannt, und über einzelne Verfassungen der Einzelstaaten haben seit 1820 gelegentlich Volksabstimmungen stattgefunden. Die Unionsverfassung selber hat noch heute rein repräsentativen Charakter. Zur gleichen Zeit aber (1869) war in der Schweiz, zum Teil schon seit drei Jahrzehnten, bereits in

15 Kantonen verfassungsmäßig ein Referendum eingeführt (5 Kantone kannten das obligatorische, 8 das fakultative Reserendum und 2 das Veto, überdies mehrere von alters her die Landsgemeinde). Die Schweiz hat also auf alle Fälle auch die Priorität für das moderne Referendum, dessen Charafteristikum — gegenüber dem alten offenen Handmehr in der Versammlung — der Stimmzettel ist, d. h. die schriftliche Stimmabgabe an der Urne. Bezeichnend hiefür ist die Tatsache, daß noch 1842 die von einem besonders bestellten Verfassungsrat ausgearbeitete Konstitution, welche sich das Bolk des Staates Rhode Island durch Abstimmung gegeben hatte, von den höch= sten Behörden der Union als nichtig erklärt und aufgehoben, und daß die Volks= bewegung vom Unionsobergericht als Aufruhr und Hochverrat bezeichnet wurde! Erst seit 1869 haben manche Städte und Staaten der Union (z. B. jüngst Arkansas und Illinois) ein Referendum eingeführt, wohl nach schweizerischem Borbild, und auch in Italien haben wenigstens die Gemeinden neuerdings das Recht, über Fragen der Übernahme öffentlicher Betriebe die Bürger abstimmen zu lassen. Frankreich und Belgien machten erfolglos ähnliche Versuche.

Aber selbst für die Volksabstimmungen nach der alten Form kann die Schweiz, die älteste bestehende Republik Europas, die Ehre beanspruchen, allen andern Völkern vor angegangen zu sein. So kannte der Landssemeindekanton Uri schon vor 500 Jahren ein Verfassungsreserendum (Vgl. Rüttimann, a. a. O. Vd. 2, 1 pag. 57). Der erste Zürcherbund von 1351, der die Stelle einer Verfassung vertrat (in Vertragssorm, wie es ehemals üblich und für Staatenbünde ja gegeben war) mußte laut seinem Inhalt nicht etwa nur von den Landesbehörden bezw. Vertragsunterhändlern, sondern vom ganzen Volk jeweilen bei der Erneuerung beschworen werden: "Waz ouch dann manne oder knaben ze dien zyten ob sechzehn jaren alt ist, die sullend dann schweren, dis bundnis ouch stät ze haben ewenklich."

Die älteste reine Demokratie ist zweisellos der Kanton Graub ünden, d. h. seine drei Vorgänger, der "Graue Bund", der "Gottes=hausbund" und der "Zehngerichtenbund". Dort beruht das uralte Volksabstimmungsrecht auf der noch heute phänomenalen Gemeindeautonomie. Schon im 13. und 14. Jahrhundert wanderten aus dem Oberwallis und nachher auch aus Deutschland unabhängige Leute, die sog. "freien Walliser" oder "freien Walser" in die entlegenen Täler Graubündens ein, bildeten selbstbewußte

Gemeinwesen, in denen die Männer ihre gemeinsamen Angelegenheiten regel= ten, und welche laut einem Freibrief der Herren von Bat das Recht hatten, eigene Statuten aufzustellen. Dieser Freibrief bildete die Basis für das sog. "Walserrecht", nach dem die zahlreichen sich über ganz Graubünden aus= dehnenden Walserkolonien stetsfort trachteten. In der Folge waren die Gemeinden, deren Wille jeweilen durch Volksabstimmung festgestellt und durch Boten an die "Landtage" (Bersammlungen des Bundes) übermittelt wurde, die eigentlichen Herrscher in Graubünden. Allerdings war dabei für die Be= schlüsse nicht etwa die Gesamtzahl der abstimmenden Volksgenossen maßgebend, sondern es wurden die sogenannten "Mehren", d. h. die Stimmresultate der Gemeinden gezählt (also eine Art Ständevotum, wenn man an Stelle der Stände "Gemeinden" sett), — was oft genug zu unklaren Abstimmungsresul= taten führte, zulett bei der unglückseligen, zerfahrenen Beschließerei über Beibehaltung oder Fahrenlassen des Beltlins und Chiavennas 1797, die den Verlust dieser strategisch so wichtigen Untertanenländer für die Schweiz verschuldete. (Ugl. Planta, Geschichte von Graubünden, Bern 1892.)

Eine gleichermaßen seltsame Zählweise, anstatt der Kopfzahl der Stimmenden, wendeten die alten Berner bei ihren "Bolksanfragen" im 15. und 16. Jahrhundert an, wenn sie in wichtigen Angelegenheiten zu ihrer Dekung den Rat des Landvolkes einholten. Diese von der Berner Regierung meist aus freien Stücken erlassenen Volksanfragen, von denen 1449 bis 1610 nicht weniger als 87 über die mannigfachsten Gesetzesmaterien und sogar Staatsverträge und Kriegsbeschlüsse stattgefunden haben, sind die eigent= lichen Vorläufer unseres heutigen fakultativen Re= ferendums, mit dem einzigen Unterschied, daß damals die Anregung dazu jeweilen nicht vom Volke ausging und daß seltsamerweise die Bürger der Stadt Bern nicht mitstimmten. Dabei ließ die Regierung entweder die Abstimmungs= resultate der Landgemeinden durch instruierte Boten in die Stadt melden, oder aber sie sandte selber Ratsboten aufs Land hinaus, um dort die Volksabstim= mungen zu leiten, an denen alle "mehrjährigen", d. h. über 14 Jahre alten Männer in der Regel teilzunehmen hatten. Die Entscheide der Volksgemein= den, die meist auf den alten "Dingstätten" jedes Amtes abgehalten wurden (was ebenfalls noch an den altgermanischen "Thing" anklingt) wurden bisweilen auch ohne Ratsboten einfach auf schriftlichem Wege eingeholt; das

Resultat wurde amtsbezirksweise, nicht etwa nach der Kopfzahl aller Abstimmenden, zusammengezählt. Die Stimme jedes Amtes galt gleichviel; inner= halb jeder Amtsversammlung wurden aber die Kopfstimmen durch Handmehr oder Beiseitetreten der anders Votierenden gezählt, um die Stimme des Amtes festzustellen. Auch hier also eine Art Zählung der "Mehren" wie in Graubünden. (Bal. über diese höchst interessanten Gebilde die Broschüre von M. von Stürler, "Die Volksanfragen im alten Bern" bei J. Wyß, Bern 1869.) Diese Abstimmungen des Berner Volkes hatten eine ganze Anzahl von Fragen zum Gegenstand, die auch heute ins Gebiet der Gesetzgebung gehören würden und keineswegs nur vorübergehende Bedeutung beanspruchten, so z. B. über Ausschreibung neuer Steuern ("Tellen"), Wolltuch-Monopol und Salzmonopol des Staates, Sittenmandate, Reislaufverbote, Münzfuß, zivilrechtliche Be= stimmungen, und namentlich über den folgenschweren Übertritt des ganzen Vol= fes zum reformierten Glauben (24. Febr. 1528). Nur in 14 Fällen wurden die Fragen der Regierung vom Volk mit "Nein" beantwortet; in 15 Fällen ist der Entscheid nicht bekannt oder unentschieden geblieben, und in 58 Fällen stimmte das Volk der Regierung zu. Die lette derartige Volksabstimmung sollte, nach einer Pause von 180 Jahren, in dem Unglücksjahr 1798 stattfinden. Die unsicher gewordenen Gnädigen herren von Bern legten am 4. März 1798 die Staatsgewalt in die Hände der Abgeordneten des Volkes ("Landesausgeschosse= nen"); aber es war zu spät; am Tage darauf brach der morsche Staat zusam= men. Vielleicht hat dieser späte Entschluß, durch den die Berner Regierung in höchster Not sich endlich an die verstaubten Volksrechte der glorreichen Zeiten Berns erinnerte, die Brücke zum Referendum der neuen Schweiz schlagen helfen.

Seit 1848 hat die schweizerische Eidgenossenschaft nun reiche Erfahrungen über den Wert und die Nachteile der Volksabstimmungen sammeln können. Der ruhige, reise Fortschritt ihrer Einrichtungen hat sich bewährt und das kleine Land zum Wohlstand und zu festen Verhältnissen geführt. Das wird sogar von der ausländischen Geschichtsforschung anerkannt. In Schlosser bis zum Ende Weltgeschichte, die von dem liberalen Monarchisten Dr. D. Jäger bis zum Ende des 19. Jahrhunderts weitergeführt worden ist, sinden wir das zutreffende, besonnene Urteil über unsere Demokratie: "Das Prinzip, wichtige Gesetze und Resformen, wie Seeresorganisation, Bundesbank und ähnliches, dem Volk zur Abstimmung vorzulegen, nachdem Ständerat und Nationalrat sie durchberaten,

bewährt sich auf dem mäßigen Raum eines Mittelstaates und bei einer gleich mäßig unterrichteten, meist wohlhabenden und an Selbstverwaltung und öffentliche Arbeit gewöhnten Bevölkerung." Liegt nun auch hierin, ungeachtet dieses ehrenden Zeugnisses für den staatsbürgerlichen Sinn des Schweizervolkes, eine unzweideutige Ablehnung des Referendums für große Staaten mit ungleichmäßig geschulten Bewohnern, so hat dafür die neueste Bewegung in Deutschland und England der Ausdehnung der Referendumsgrundsäte auch auf mächtige Staatsgebiete einen starken Impuls gegeben. Voraussehung für die Anwendbarkeit ist wohl in erster Linie eine gewisse allgemeine Bildung, d. h. die "Mündigkeit" eines Bolkes.

Zunächst erwartet man in Deutschland von der Einführung des Referendums eine wesentliche Verbilligung und Veredlung der öffentlichen Abstim= mungen gegenüber den teuren und hikigen Wahlfämpfen der Gegenwart. Die besinnlichen Elemente erblicken zudem darin ein gesundes konservatives Prinzip, eine "Sicherung gegen gemeinschädlichen Radikalis= mus", ein Mittel, das die vorbereitenden Räte zu gründlicher Überlegung und zur Rücksichtnahme auf die praktischen Bedürfnisse des Volkes nötigt. Damit im Zusammenhang wird dem Referendum mit Recht die Eigenschaft nachgerühmt, daß es zur Sachlichkeit zwinge: "Um eine zur Bolksabstim= mung bereitstehende konkrete Frage kann sich kein Parteipolitiker mit Weltanschau= ungsphrasen herumreden" (wie dies häufig genug in den Wahlreden der Kandidaten geschieht). Das Referendum sei eher dazu angetan, politische Ruhe zu stiften als neue Unruhe; es bewirke, daß in den Parlamenten weniger zum Fen= ster hinaus geredet, aber mehr praktisch gearbeitet werde. Die besten Vorteile der Volksabstimmungen liegen aber, nach dem feinsinnigen und gerechten Urteil eines Mitarbeiters am Kunstwart, dem ich diese Gedanken entnehme, in dem ungeheuren erzieherischen Werte des Referendums, in der Anregung des Geistes zur Beschäftigung mit staatsbürgerlichen Fragen, in der Hebung des Gemeinschafts= und Verantwortungsgefühls für große allgemeine Fragen und nicht zulett darin, daß das Referendum die Gesetgebung popu= lär macht. "Das Volk hat nicht mehr das Gefühl, daß Gesetze ihm aufge= zwungen werden. Es sieht darin sein eigenes Werk und nimmt infolgedessen willig die Konsequenzen auf sich, selbst wenn sie lästig sind."

Es steat eine große Wahrheit in diesen Beobachtungen eines ausländi=

schen Kenners unserer Verhältnisse. Über die Schattenseiten wird sich später zu sprechen Gelegenheit bieten, wenn wir unsere speziell schweizerischen Ersfahrungen heranziehen. Wir haben ja das Referendum in sicherem, unverliers barem Besit und brauchen es nicht erst zu erkämpsen, wie die uns umgebenden Staaten. Wir dürsen uns also ruhig auch mit den Enttäuschungen und Fehslern auseinanderseten, die es gezeigt hat. Dabei wollen wir aber mit freudigem Stolz angesichts dieser vom Ausland gezollten Bewunderung uns des hohen Wertes der Volksabstimmungen bewust werden und sie zum Wohle des Vaterslandes im Sinne der dargelegten Grundsäte auszubauen trachten!

Landrat Broller

Einafter von Jatob Bührer

Berjonen :

Landrat Lorenz Broller Frau Franzista Broller Lorenz Broller (beider Sohn) Pfarrer Zimmermann Landrat Brotbeck Gemeinderat Hagfieh Gemeinderat Awiesel Gemeinderat Rugibach Hansuri, Knecht bei Broller Judit, Magd bei Broller.

Beit: Gegenwart. - Ort: Ein größeres Dorf im ichweizerischen Mittelland.

Eine Wohnstube, wie man sie im Mittelstand schweizerischer Städte findet, weder geschmackoll noch geschmacklos. Aber alles peinlich ordentlich. Zwei Eingänge, der eine führt ins Treppenhaus, der andere in ein Rebenzimmer. Biele Möbel. Darunter ein Etisch, ein Schreibtisch und ein Schrank. In einer Ede ein großer Kachelosen mit sogenannter Bernerkunst. Im hintergrund ein oder mehrere Fenster durch die man an eine nüchterne Fabrikmauer sieht.

Judit (räumt Geschirr auf dem Etisch zusammen. Sie ist ein fräftiges Bauernmädchen von etwa 25 Jahren, fast üppige Formen, rotblondes, in der Mitte gescheiteltes Haar. Sie trägt einsache grobe Stoffe, die ihren kernigen Reiz erhöhen).

Sansuri (kommt scheu herein. Ein etwa 32-jähriger sehniger Bursche. Ein ledergelbes, von Wind und Wetter mighandeltes Gesicht).

Judit: He aber, Du hast mich jetzt erschreckt

Sansuri: Die Milch ist in der Rüche.

Judit: Beija, die werd' ich bann schon sehen.

Sansuri: Ich wollte Dich sehen. Zudit: Ahba, red' nicht so dumm.

Sansuri: Ja - dumm, - - warum tommst nicht mehr in den Stall?

Judit: Ich hab' anderes zu tun, Sansuri: Mit andern zu tun?